

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 10 (1859)
Heft: 10

Artikel: Die Wiederbewaldung und die Regulirung der Gewässer in Frankreich
[Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
Forst-Journal,
herausgegeben
vom
Schweizerischen Forstverein
unter der Redaktion
des
Forstverwalters Walther von Greiter.

X. Jahrgang. Nro 10. Oktober 1859.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp. franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

Die Wiederbewaldung und die Regulirung
der Gewässer in Frankreich.

(Fortsetzung.)

In den gehörigen Gränzen eingeschränkt, ist der Weidgang für einige Länder gewiß eine höchst werthvolle Erwerbsquelle; wird er dagegen im Uebermaß ausgeübt, wie es in dieser Gegend der Fall ist, so wird er zur eigentlichen Landplage. Man wird übrigens in dieser Angelegenheit einen Entschluß fassen müssen, wenn man nicht den größten Theil dieser reichen Ländereien täglich sich mehr und mehr in unfruchtbare Land verwandeln und verarmen sehen will, wodurch schließlich die ohnehin schon verminderte Bevölkerung sich in entfernte Gegenden zu begeben gezwungen würde, um die Existenz-Mittel zu suchen, welche das eigne Vaterland nicht mehr geben kann. Diese ganze Gegend ist sehr wenig bewaldet. Auf 1540000 Hektaren Land

treffen kaum 2700000 Hektaren Waldes und was sind das für Wälder! Mit Ausnahme der Pyrenäen und einiger Punkte der Alpen sind es nur zerstreut umherliegende Strauchhölzer, buschartige Baumhölzer, die zeitweise entweder durch Brände oder durch den Zahn des Viehes zerstört werden. Es würde ungefähr 17 von 100 der Gesamtoberfläche betragen, wenn mindestens der dritte Theil dieser Gegenden mit gehörig bestockten Wäldern sollte bedeckt werden. — Nebenan finden wir beinahe das Doppelte, nämlich 4200000 Hektaren, von denen 27 auf 100, Heiden, schlechte Weiden sind! Hierin liegt doch kaum das Gedeihen eines Landes? Man kann sich jedoch über die Folgen dieser Zustände der Landes-Verhältnisse kaum täuschen. Die Geschichte der Vergangenheit lehrt sie uns, wenn die Gegenwart uns nicht genugsam darüber unterrichten sollte. Sie beweist uns mehr als einmal, daß wenn der Mensch die Einflüsse, in denen er lebt, beherrschen kann, so ist es nur unter der einzigen Bedingung möglich, daß er die Gesetze der Natur nicht misskenne; hat er dagegen einmal die Quellen seines Wohlstandes abgegraben, so bedarf es Jahrhunderte, um sie wieder flüssig zu machen.

Federmann weiß in der That, daß das Languedoc und die Provence während des Mittelalters sich in einem Zustande des Wohlbefindens und der Fruchtbarkeit befanden, denen sich der gegenwärtige Zustand durchaus nicht mehr zur Seite stellen läßt. Die Kriege der Albigenser, jene der Reformation und die Entwaldungen, welche die Folge beider waren, haben diese Verschlechterung herbeigeführt, welche trotz der ausnahmsweise günstigen Lage dieser beiden Provinzen noch nicht wieder verwischt werden konnte. In dem Aine-Departement waren die Gegenden der Bresse und Dombe vormals fruchtbar und bevölkert, während selbe heut zu Tage mit Schilf und pestilenzialischen Sumpfen bedeckt sind, und das ist zum Theil dem Verschwinden der Wälder zuzuschreiben. Man braucht übrigens nicht so weit zurückzugehen. Eine äußerst tiefgehende Thatsache tritt uns durch die, bei der letzten Volkszählung, deren Resultate Ende Dezember 1856 offiziell veröffentlicht wurde, gemachte Beobachtung

der Verminderung der Bevölkerung, vor Augen. Die Bevölkerungszahlen von 1856 verglichen mit denjenigen von 1851 zeigen eine Zunahme von 101000 Einwohnern in dieser fünfjährigen Periode für diese Gegend. Auf den ersten Anblick scheint dieses Resultat der Ausdruck einer Gegend zu sein, die sich auf dem Wege des Fortschrittes und im vollen Wohlstande befindet; wenn man aber diese Zahlen genauer untersucht, so sieht man sich bald anders belehrt. Die Zusammenstellung der Bevölkerung nach Departementen zeigt allerdings, daß eine Vermehrung derselben nur in denjenigen der Rhone-Mündungen, des Var, der Baoucluse, der Rhone, Loire, du Gard, der Ost-Phrenäen und der Saône und Loire und zwar um 204100 Einwohner stattfand, während für alle andern Departemente die Abnahme 103,800 Einwohner betrug. Berücksichtigt man nun, daß die erstgenannten Departemente beinahe ganz in den Ebenen, unter sehr günstigen Umständen gelegen sind, daß sie überdies einige Zentralpunkte der Bevölkerung in sich schließen wie z. B. Lyon, St. Etienne, Marseille, Toulon, Montpellier, Nîmes, &c. deren Wichtigkeit und Reichthum täglich wächst, so wird man finden, daß die Verminderung der Volkszahl ausschließlich auf die gebirgigen von Natur armen Länder fällt.*)

Was läßt sich anders aus diesen Thatsachen schließen, als daß gewisse Departemente täglich weniger befähigt werden ihre Einwohnerzahl zu ernähren, daß die Nahrungsquellen daselbst spärlicher fließen, mit einem Worte, daß sie verarmen? Verschiedene Ursachen haben zur Herbeiführung dieses traurigen Resultates beigetragen. Ohne Zweifel hat die Krankheit der Trauben und jene der Seidenraupen viele Familien in ihrem Wohlstande

*) Die Volkszahl des Departements der Rhone ist um 51,000 Einwohner gestiegen, von denen 35000 einzig auf Lyon fallen; Marseille ist von 195000 auf 234000, also um 39000 Einwohner angewachsen; St. Etienne von 78000 auf 94000, hat also um 16000 Einwohner zugenommen. u. s. w. Die Bevölkerung der Haut-Garonne hat sich um 400 Einwohner vermindert, obgleich diejenige von Toulouse sich um 10000 Köpfe vermehrte, was wohl hinlänglich beweiset, daß es nur die großen Städte und nicht die Landschaften sind, deren Bevölkerungen sich vermehrten.

zurückgebracht; allein diese Verhältnisse konnten ihre Einwirkung doch nur auf einzelne beschränkte Punkte fühlbar machen, während die Ueberschwemmungen, die Verwüstungen durch die Flüsse und Ströme einerseits und die Austrocknung der Flussbeete anderseits, als die unvermeidlichen Folgen der Entwaldungen, mit einer viel nachhaltigeren Einwirkung sich fühlbar machen und viel allgemeineres Unbehagen zur Folge haben mußten.

Nirgends jedoch hat sich diese Verschlimmerung der Zustände in einer erschreckenderen und andauernderen Weise kund gegeben, als in den beiden Departementen der Alpen und den gebirgigen Theilen des Isere und des Var. Einzig und allein in den Nieder-Alpen hat sich die Bevölkerung von 1846 auf 1851 um 5000 Einwohner, von 1851 auf 1856 um 2400 Einwohner verminderd. Der Flächenraum der bebauten Ländereien, welcher 1842 auf 99000 Hektaren angegeben war, fiel 1852 auf 74000 Hektaren herab; 25000 Hektaren wurden in dem Zeitraum von 10 Jahren durch die Ströme weggerissen oder durch die Exzeße der Weide in unfruchtbare Ländereien verwandelt! Die beiden Departemente der Alpen, welche nach den Angaben des Hrn. von Lavergne vor 1790 zusammen 400000 Seelen zählten, haben gegenwärtig nicht mehr als 280000 Einwohner, also kaum 22 Seelen auf die Hektare, während doch selbst Korsika deren 27 zählt! Die Entvölkerung zeigt sich jedoch schon vor diesem Zeitpunkt und geht gleichsam Hand in Hand mit der Zunahme der Wald-Ausreutungen. Hr. von Ribbe, Advokat am Gerichtshofe von Aix, zeigt in einem kürzlich herausgegebenen Werke (*La Provence au point de vue des torrens et des innondations avant et après 1789*), indem er die verschiedenen General-*Kadaster* einer Vergleichung unterwirft, daß seit dem 15. bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Haute-Provence die Hälfte ihres kultivirbaren Bodens verloren hat. Die Thatsachen sind in dieser Beziehung bereits so weit gediehen, daß der Präfekt der Nieder-Alpen in einem unterm 17. März 1853 an den Minister gerichteten Bericht die traurige Lage dieses Departemens folgender Maassen bezeichnet: „Wenn nicht schnelle und energische Maßregeln getroffen werden, so dürfte es nahezu erlaubt sein, den Moment

orauszusagen, wo die französischen Alpen nichts mehr anderes als eine Wüste sein werden. Die Periode von 1851 auf 1856 wird eine neue Verminderung der Bevölkerung nachweisen. Im Jahre 1862 wird der Minister eine abermalige, fort dauernde und zunehmende Verminderung in den Hektaren des der Kultur gewidmeten Bodens nachweisen können. In jedem folgenden Jahre wird sich das Uebel verschlimmern und nach einem halben Jahrhundert wird Frankreich ein Departement weniger und statt dessen nur Ruinen desselben zu zählen haben.“ Durch die letzte Abnahme der Bevölkerung sehen wir bereits den ersten Theil dieser düstern Voraussage in Erfüllung gehen, wollen wir dieselbe ganz zur Wahrheit sich gestalten lassen?

Die furchtbaren Verwüstungen der Flüsse und Ströme machen dergleichen unheilvolle Folgen nur allzu leicht erklärbar. Nach dem in gewisser Beziehung klassischen Werke des Herrn Surell, über die Flüsse der Hautes-Alpes, findet das Anwachsen der Flüsse nur in Folge von Gewittern oder des Schneeschmelzens statt, das je nach der Lage des Ortes in den unbewaldeten Gegendenden dieser Gebirge mit großer Schnelligkeit vor sich geht.

Indem sich nun diese großen Massen von Flüssigkeiten, mit Hestigkeit über leicht zerbrechliche, aus Lias, Sandstein und Molasse gebildeten, von Klauen tausender von Schafen zertretenen und durch ihren Abbiß jeder Vegetation beraubten Berghänge herabstürzen, reißen sie den Boden mit sich fort und verbreiten dessen Ueberreste in den Ebenen. Hr. Surell verweiset auf eine doppelte sehr bemerkenswerthe Thatsache, indem er sagt: „Ueberall wo neue Gieß- und Sturz-Bäche entstehen, sind auch keine Wälder mehr und überall wo man den Boden entwaldet hat, haben sich neue dergleichen Wasser-Ströme in der Weise gebildet, daß dieselben Leute, welche die Wälder an einem Berghänge fällten, auch sofort eine Menge dieser Gießbäche erscheinen sahen. Zum Zeugniß des Gesagten kann man die ganze Bevölkerung dieses Landes aufrufen.“ Läßt man noch fünfzehn Jahre mit unfruchtbaren Diskussionen über diesen Gegenstand verfließen ohne Hand ans Werk zu legen, so wird die Frage der Wiederbewaldung nur

noch das Sein oder Nichtsein unserer Alpen-Departemente zu behandeln haben.

III.

Man hat sich jedoch Angeichts aller dieser Uebelstände nicht immer nur in der Sphäre der Spekulation und Diskussion bewegt, zu wiederholten Malen versuchte man es, bestimmte Pläne in Wirklichkeit auszuführen. Mit Zahlen an der Hand haben wir gezeigt, daß wenn das obere Flüßgebiet der Loire theilweise wieder bewaldet gewesen wäre, so würde die Ueberschwemmung von 1846 wahrscheinlich vermieden worden sein und man kann beinahe bestimmt behaupten, daß dann um so mehr auch jene von 1856 nicht stattgefunden hätte; unter allen Umständen aber wären dadurch die Verheerungen auf eine Weise vermindert worden, wodurch die Kosten der Wiederbewaldung mehr als gedeckt wären. Befragt über die Mittel, die Wiederkehr dieser Ueberschwemmungen zu vermeiden, hat sich der größte Theil der Generalräthe im Jahr 1843 zu Gunsten der Wiederbewaldung der Gebirge ausgesprochen. Im Jahr 1844 herrschte hierüber dieselbe Einstimmigkeit, denn von 63 Räthen, welche ihr Votum abgaben, fand sich nicht ein einziger, der die Nützlichkeit dieser Maßregel beanstandete. Mit der Waldausreitung in den Privatforsten in engster Verbindung stehend, war diese Frage während mehreren Sitzungen in der Deputirten-Kammer der Gegenstand lebhafter Interpellationen. Im Jahr 1844 endlich, erklärte der Finanzminister Hr. Lacave - Laplagne der Kammer, daß die Verwaltung alle nöthigen statistischen Dokumente habe sammeln lassen, um eine Arbeit zur Ausführung bringen zu können, welche die öffentliche Meinung mit vollem Rechte so sehr in Anspruch nähme.*

* Nach den erhaltenen Berichten, sagte Herr Lacave - Laplagne, beträgt der Flächenraum des unbewaldeten Bodens 2594816 Hektaren, wovon

dem Staate 145431 Hektaren,

den Gemeinden 1570285 : und

den Privaten 879100 : gehören.

Von dieser Fläche wurden 1326000 Hektaren als nicht zur Wiederbewaldung geeignet ausgeschieden.

Es wurde hierüber sogar ein Gesetzes-Entwurf von der Regierung vorbereitet, allein derselbe wurde, man weiß nicht aus welchen Beweggründen, den Kammern leider nicht vorgelegt. — Im Jahr 1848 brachte Hr. Dufournel, Mitglied des Verfassungs-Rathes einen neuen Vorschlag ein, durch welchen 500000 Hektaren in der Weise wiederbewaldet werden sollten, daß man den Privaten eine Prämie von 125 Franken für jede wiederbewaldete Hektare verabreichen würde und es sollte um diese Ausgabe, die sich auf 62500000 Franken belaufen könnte, zu decken, der Ertrag des Verkaufs von 100000 Hektaren Staatswaldungen verwendet werden. Auch dieses Projekt blieb erfolglos. Seitdem wurde diese Angelegenheit in keiner Weise trotz den wiederholt ausgesprochenen Wünschen einer großen Anzahl von Generalräthen, über ihre theoretische Seite hinausgehend, weiter gefördert. Kein amtliches Dokument bezeugt, daß man die Absicht hätte, dieselbe aus dem Bereich der Spekulation in jenes der Thatsache zu versetzen.

Worin mögen nun wohl diese fortwährenden Unentschlossenheiten ihren Grund haben? Vorerst und ganz besonders in der Veränderlichkeit unseres Charakters, der, indem er uns das Ziel zu erreichen wünschen läßt, uns dagegen über die Anwendung der dazu nöthigen Mittel zögern läßt. Man fürchtet die Interessen der Bevölkerung zu verletzen, die nur von der Weide,

Es verbleiben somit in runder Summe zur Wiederbewaldung 1268000 Hektaren; davon treffen auf den Staat 54000 Hektaren
" die Gemeinden 715000 "
" die Privaten 499000 "

Die Kosten der Wiederbewaldung wurden auf 96658000 Fr. geschägt, wovon dem Staate auffallen würden 3606000 Fr.

" " Gemeinden " " 50256000 "
" " Privaten " " 42796000 "

Die Finanz-Verwaltung war damit beauftragt, alle Dokumente zu sammeln, welche die Prüfung dieser Fragen vorbereiten konnten. Sie hat diesen Theil ihrer Aufgabe gelöst. Es bleibt demnach nur übrig von diesen Dokumenten Gebrauch zu machen und die Kammer kann darauf zählen, daß die Sorgfalt der Regierung nicht ermangeln wird, sich mit aller Energie dieses ebenso nützlichen als wichtigen Gegenstandes anzunehmen.

Nutzung lebend, sich durch die Wiederbewaldungen ihrer einzigen Nahrungs-Quelle beraubt sehen würden. Das sind aber ganz unbegründete Bedenken, welche gerade denjenigen selbst schaden, denen man damit dienen will! Ihre Felder werden weggeschwemmt ihre Häuser unterwühlt, ganze Dörfer zur Auswanderung gezwungen und dennoch fürchtet man ihre Gewohnheiten anzugreifen! Man kann am Ende begreifen, daß man nicht gegen ihren Willen solche Leute zum Glücke zwingen will; allein es sind noch ganz andere Interessen auf dem Spiele als nur die ihri- gen und ist es nicht ein Beweis großer Ungerechtigkeit gegen die übrigen, wenn man nur für die einen allein alle diese Rücksichten hegt? Das Wohlergehen eines großen Theiles von ganz Frankreich hängt von den Wiederbewaldungen ab. Diese Thatsache einmal zugegeben, ist nur noch eine Diskussion möglich über die Art und Weise, wie dieser Zweck am schnellsten, wohlfelst und durch möglichste Schonung der beteiligten Interessen zu erreichen sei. Wie und durch wen sollen nun diese Arbeiten zur Ausführung kommen, das allein ist noch die zu erörternde Frage? —

Die wieder zu bewaldenden Flächen, deren Ausdehnung noch unbestimmt ist*), gehören dem Staate, den Gemeinden u. Privaten. Was nun den Staat betrifft, so kann die Frage nicht zweifelhaft sein, die Wiederbewaldung fällt einzig dem Staate zur Last. Wenn wir uns übrigens nicht täuschen, so ist die Staats-Verwaltung bereits in verdankenswerthester Weise in dieser Beziehung vorangeschritten. Ein Kredit von 10 Millionen wurde ihr vor einigen Jahren zu diesem Zwecke bewilligt und hat ihr ohne Zweifel die Mittel an die Hand gegeben, die Ausdehnung der wiederzubewaldenden Flächen bedeutend zu vermindern. Für die Gemeinden und Privaten ist dagegen die Frage eine unentwickelte. Drei Wege zeigen sich zu deren Lösung: 1) Die Eigenthümer dieser wieder aufzuforstenden Flächen einfach zu deren

*). Die hiesfür oben angeführten Zahlen scheinen keine hinlänglich genaue Garantie zu bieten, da man die Grundlagen nicht bekannt gemacht hatte, welche zu deren Bestimmung getreten hatten.

Wiederbewaldung zwingen, ausgenommen im Falle der Verweigerung oder der Unmöglichkeit, diese Arbeiten auf ihre Kosten auszuführen. 2) Den Staat dabei durch Prämien, und durch Erlaß von Steuern an diesen Arbeiten zu betheiligen. 3) Auf dem Wege der Expropriation im allgemeinen öffentlichen Interesse vorzugehen und die Wiederbewaldungen einzig und allein durch den Staat und auf dessen Risiko hin auszuführen.

Das erstgenannte Verfahren würde in seiner Ausführung auf unzählbare Schwierigkeiten stoßen. Nicht nur befinden sich $\frac{9}{10}$ der Gemeinden und Privaten in der Unmöglichkeit eine Arbeit zu unternehmen, welche sehr beträchtliche Kapitalien beansprucht; sondern wenn man auch annimmt, daß sie hiezu die nöthigen Mittel besäßen, so dürfte man sich dagegen in keiner Weise der Ansicht hingeben, daß sie den nöthigen guten Willen zur Ausführung haben. Man müßte sie also dazu zwingen, wodurch von Seite der Regierung eine fortwährende und höchst fatale Einmischung in die Leitung ihrer Angelegenheiten nothwendig würde. Und endlich welche Garantie hätte man, daß wenn einmal diese Wiederbewaldungen ausgeführt wären, selbe auch erhalten zu sehen? Würden die Ursachen, welche die gegenwärtigen Entwaldungen herbeigeführt haben, dann auf einmal verschwunden sein? Würden die Ansichten der Bewohner auf Grund eines Dekrets, welches die Wiederbewaldung vorschreibt, umgeändert werden? Ein bereits angeführtes Werk (*La Provence au point de vue des Torrens etc. par M. de Ribbe*) zitirt eine Menge königlicher Befehle und Parlaments-Verordnungen, welche seit dem XV. Jahrhundert erlassen wurden, um mittelst sehr strenger Strafen den Entwaldungen und dem Missbrauch des Weidganges ein Ende zu machen. Ein Edikt Ludmig XV. und ein Erlaß des Rathes ging sogar soweit gegen diese Vergehen die Todesstrafe auszusprechen. Haben nun alle diese Maßregeln etwas genützt, um den Nebelstand zu verhindern, der sich bis auf die gegenwärtige Zeit fortgesetzt hat? Kann man wirklich glauben, daß man nun mit einfachen Strafen dieses Ziel erreichen werde? Wäre es überdies gerecht, den jetzigen Eigenthümern die Verpflichtung dieser Wiederbewaldungs-Arbeiten

auf ihre Kosten aufzuerlegen? Wir glauben es nicht. Wirklich gerecht wäre es, diese Arbeiten denjenigen zu übertragen, welche die Vortheile davon genießen werden. Es darf hiebei aber auch nicht vergessen werden, daß die Eigenthümer, von denen wir sprechen, aus ihrem Besitzthum gegenwärtig einen bestimmten, wenn auch nur mittelmäßigen wirklichen Ertrag beziehen, der für sie ein größerer Reingewinn ist, als das Land ihnen abwerfen würde, wenn es wieder bewaldet würde. Sie hätten überdies aber auch Geld-Vorschüsse zur Ausführung der Wiederbewaldungs-Arbeiten zu leisten, von denen sie zu ihren Lebzeiten keine Wieder-Erstattung zu erwarten hätten, von denen vielmehr erst ihre Enkel die Interessen zögen. Gar wenige endlich finden eine Genugthuung darin, daß sie sagen könnten: „Diesen Schatten verdanken meine Enkel mir.“ Man würde also den Bewohnern der Gebirge dadurch in Wirklichkeit ein Opfer auferlegen und zu wessen Gunsten? Zum Nutzen und Frommen der Bewohner der Ebenen und Thäler, welche in Zukunft dadurch gegen Überschwemmungen gesichert, deren Ländereien durch die Möglichkeit der Einführung von Bewässerungs-Anstalten fruchtbar gemacht würden, oder zu Gunsten der Küsten-Bewohner, deren Schiffahrt gewinnen würde, weil die Versandungen der Flüßausmündungen dadurch aufhörten.

Kann man sich der Hoffnung hingeben durch Prämien, durch Steuer-Nachlässe, durch ehrenvolle Auszeichnungen, die Landbesitzer zu bewegen, ihr Erbe plötzlich wieder mit Wald aufzuforsten? Das wäre abermals eine Täuschung, der man sich hingäbe. Grundsätzlich besteht der Steuer-Nachlaß für Arbeiten dieser Art bereits in dem Gesetze und welche Erfolge wurden damit erzielt? Keine. Der weitaus größte Theil dieser Ländereien ist so wenig fruchtbar und die auf ihnen lastenden Steuern sind zu unbedeutend, als daß deren Erlössen den Eigenthümer bewegen könnte, sein Nutzungs-System aufzugeben, wenn er nicht noch auf eine andere Weise seinen Vortheil dabei findet. Diese Steuer-Nachlässe sind übrigens nichts anderes als Prämien unter einem andern Namen gegeben. In Betreff der Prämien, so werden selbe entweder schwach oder ziemlich bedeutend

sein. Im ersten Falle bleiben sie gewiß ohne Erfolg, im zweiten Falle legen sie dem Staate, ohne Gewährung irgend eines Vortheils, ohne ihm die Mittel an die Hand zu geben, um in seiner Aufgabe rascher vorzuschreiten, sehr bedeutende Lasten auf, um schließlich einen noch zweifelhaften Erfolg zu erreichen. Gesezt nun aber auch die Wiederbewaldung findet gehörig statt, so fehlt jede Garantie, daß dann die Wälder in einem wünschbaren Zustande erhalten werden und es blicke dann immer noch die Aufgabe übrig, die Mittel und Wege aufzufinden, um deren Wieder-Ausreutung in der Zukunft zu verhindern. Was nun die, dem Staatschaze allerdings am wenigsten kostenden ehrenvollen Auszeichnungen betrifft, so würden sie, wenn selbe auch einige wenige anreizen, doch viel mehr andere gleichgültig lassen; sie setzen aber zugleich Landbesitzer voraus, die wohlhabend genug seien, um mit großen Opfern eine einfache Genugthuung ihrer Eigenliebe zu erhalten. —

Alle diese Mittel sind schließlich völlig ungenügend und vielmehr nur geeignet eine gefährliche Täuschung zu erzeugen, sie können deshalb auch nur bei denjenigen Kunst finden, welche diese Angelegenheit nicht gründlich studirten, sie würden nur die schüchternen Gemüther befriedigen, welche einer Gefahr nicht gerade ins Angesicht schauen dürfen und sich einbilden, daß indem sie sich dieselbe geringer vorstellen sie ihrer eher Meister werden können — und deshalb vor den Folgen zurückschrecken, welche eine gegebene Lage beansprucht. Es bleibt demnach kein anderes Mittel übrig, als die Expropriation dieser Ländereien auf Grund der öffentlichen Nothwendigkeit und deren Wiederbewaldung durch den Staat und auf sein Risiko. Dieser Grundsatz der Expropriation soll allerdings nur mit größter Vorsicht in Anwendung gebracht werden, denn es ist ein erster Schritt auf einem Abhang abwärts, an dessen Fuß sich der Communismus befindet. Wenn man jedoch bei näherer Prüfung der Sache zu der Überzeugung gelangt, daß die einzige uns übrig bleibende Mittel nicht nur ausführbar ist, sondern zugleich auch vor allen andern die individuelle Freiheit am wenigsten beeinträchtigt, so wird

man hoffentlich auch die strengsten Anhänger des Self-govern-
ment dieser Ansicht huldigen sehen. —

Es wäre sehr wünschbar, daß der Staat Besitzer aller derjenigen Waldungen wäre, deren Erhaltung vom Gesichtspunkte des Klima's, der Gesundheit, der Regulirung der Gewässer oder der Vertheidigung des Landes als nothwendig erkennt würde, weil die Dienste, welche die Wälder unter diesen Verhältnissen leisten, die Gesellschaft im Ganzen und nicht nur deren Besitzer interessiren, und weil es überdies nicht gerecht ist, von einem einzelnen Individuum im allgemeinen Interesse, den Unterhalt eines Grundstückes als Wald zu verlangen, wenn er einen Vortheil in der Umwandlung zu einer andern Kultur-Art findet. Außerdem findet das Forst-Eigenthum keine Garantie der Erhaltung in den Privathänden, deren sofortiges Nutzungs-Bedürfniß sich kaum mit der Zeit wird vertrösten lassen, welche die Holzprodukte zu ihrer Entwicklung als Kaufmanns-Waare bedürfen. Auch müßte man damit schließen, daß nachdem man sich genaue Kenntniß aller derjenigen Ländereien verschaffte, deren Wald-Erhaltung aus irgend welcher Ursache das Interesse der Gesellschaft verlangte und durch deren Ankauf von Seite des Staates. Hierin liegt, wie wir glauben die einzige logische Lösung dieser stets wiederkehrenden Frage der Wald-Ausreutungen eine Lösung die übrigens rein nur erst theoretisch ist. Die praktische Lösung der Aufgabe ist diejenige, welche Hr. Tassy, ehemaliger Professor des Waldbaus an dem landwirthschaftlichen Institute zu Versailles, in einer bemerkenswerthen Notiz, welche er über diesen Gegenstand veröffentlichte, vorschlug und in Folgendem bestand: Nach der vorgenommenen allgemeinen Kenntnißnahme der zur Bewaldung defretirten Ländereien wäre die Ausrodung für alle diejenigen Wälder zu untersagen, welche zu dieser Kategorie gehörten, während dagegen alle übrigen der absolut freiesten Benutzung ihren Eigenthümern überlassen blieben. Unter dem Titel einer Entschädigung zu Gunsten der Privat-Waldbesitzer, die das Verbot des Ausreutens träfe, schlug er vor diese Maßregel dadurch zu vervollständigen, daß ein Theil der Lasten, welche noch gegenwärtig auf den Privatwäldern liegen

aufgehoben würden und daß alle Staatswaldungen in Hochwald umgewandelt würden, wodurch deren Konkurrenz in Folge der speziellen Produktion, welche diese Betriebsweise liefert, theilweise aufhören würde. Wie man die Sache auch übrigens angreifen wird, diese vorausgehende Rekognoszirung des Terrains hinsichtlich der Bewaldung sollte immer die Grundlage eines jeden Gesetzes über die Ausreutungen bilden, vorausgesetzt, daß, wie Herr von Lavergne sehr geistreich bemerkt: „es unverständlich wäre, sich den Ausreutungen in den feuchten unfruchtbaren Niederungen der unteren Seine, des Pas de Calais oder des Nordens deßhalb zu widersetzen, weil die Berge der Provence sich entwalden und es je länger je mehr dringend nothwendig erscheint daselbst die Verwüstungen der Sturzbäche und sie selbst aufzuhalten.“ Wie dem auch sei, der Staat kann allein der naturgemäße Eigenthümer solcher Wälder sein, einerseits weil nur das ganze Volk und nicht dieser oder jener Privatmann, diese oder jene Gemeinde an der Erhaltung gewisser Waldbestände betheiligt ist, je nachdem deren Einfluß in klimatologischer Beziehung mehr oder weniger wichtig wird, weil nur der Staat allein eine Kultur unternehmen kann, deren Produkte manchmal erst nach ein oder zwei Jahrhunderten geerntet werden können. Nur unter seiner Verwaltung können die Wälder die höchste Produktion erreichen, während sie in den Händen von Privaten, bei jeder Generation einer neuen Theilung unterworfen, sie sich unfehlbar verschlechtern müssen, stets weniger Ertrag abwerfen und schließlich ihrem gänzlichen Ruin entgegen gehen müssen.

Ist dieß nun der Schluß, zu welchem man für die bereits vorhandenen Wälder gelangt, was würde dann erst die Schlußfolgerung sein müssen, wenn es sich um nackten Boden handelt, dessen Wiederbewaldung als unabweisliche Nothwendigkeit erkannt worden? Alles stimmt demnach hier zu Gunsten des Staates als Besitzer. Es ist hier nicht mehr nur um die Frage zu thun, einem Eigenthümer die Verpflichtung aufzuerlegen einen Waldbestand nicht schlagen zu dürfen, was streng genommen schon ein Eingriff in seine Nutzungs-Rechte sein kann, wodurch ihm aber doch keine neuen Lasten auferlegt werden; sondern es handelt sich

vielmehr um kostbare Arbeiten zu denen man ihn nicht in seinem ausschließlichen Interesse zwingen würde, sondern in dem von 50 Departementen, deren Sicherheit und Wohlgehen gewisser Maßen von dem Erfolg dieser Operation abhängen. Wenn irgendwo der Grundsatz des öffentlichen Wohls angerufen werden kann, so ist es gewiß in diesen Verhältnissen und zwar mit mehr Recht als z. B. für die Größnung einer Straße, die Ausgrabung eines Kanals oder die Erbauung einer Festung, denn die Wiederbewaldung wird am Ende einer Anzahl Jahre die Kosten die sie veranlaßte, zurückzustatten und anderseits das Budget von den Unterhaltungs-Arbeiten und Reparatur-Kosten der Dämme, Straßen &c. befreien, welche zeitweise durch die Ueberschwemmungen zerstört oder beschädigt wurden. Weit entfernt eine Last zu sein, wird sie mit der Zeit für den Staat eine Einnahms-Quelle werden. Täusche man sich deshalb nicht über die Theilnahme des Staates in dieser Angelegenheit. Er macht dadurch nicht im Geringsten einen Schritt im Sinne des Communismus; er übt nichts mehr und nichts weniger als eine einfache Verwaltung aus, die weit weniger unbequem für die Privaten ist, als wenn die Regierung vielmehr dahin einwirken würde, daß sie dieselben zur Wiederbewaldung ihres Besitzthums zwänge und sie in der Folge doch wieder verhindern würde, den entstandenen Wald nach ihrem Willen auszunutzen.

„Wenn Ihr vor der Expropriation zurückschrecket, so werdet Ihr wie Herr von Ribbe sagt, das Eigenthums Recht geachtet haben, aber das Eigenthum selbst wird verschwinden,“ aber nicht nur das Eigenthum des sich der Expropriation widersetzenden Besitzers, sondern auch dasjenige des Bewohners der Ebene, denn die Ueberschwemmungen werden es wegnehmen.

Ist der Grundsatz der Expropriation für die wieder zu bewaldenden Grundstücke festgesetzt, so stehen wir vor einer neuen Reihe von Fragen. Man kann sich nicht verhehlen, daß dergleichen Unternehmungen zahlreiche Schwierigkeiten nach sich ziehen, deren größte nicht in der materiellen Ausführung der Arbeiten, sondern in der Opposition und dem schlechten Willen der Bevölkerungen für diese Angelegenheit ihren Grund haben. Wenn auch

in schlechten Verhältnissen lebend, so ist doch sicher, daß sie nur unwillig jede Maßregel aufzunehmen, die zum Zwecke hat ihre Lebens-Bedingungen zu modifiziren und eine Aenderung in ihren Gewohnheiten hervorzubringen. Durch ihr eigenes Elend gleichgültig geworden, gleichen sie dem durch Kälte erstarnten Reisenden, der wohl-wissend, daß der Schlaf ihm den Tod bringt, sich nichts bestoweniger derselben überläßt und seinem Gehör schenkt, der ihn aufwecken will. Eine große Zahl dieser Bevölkerungen, besonders in den Alpen und den Phrenäen haben keine andern Unterhaltsquellen, als die Weide und man begreift, daß jede Einschränkung derselben für sie als eine Ursache weiteren Elendes erscheint. Anderseits ist aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Weidgang eine verwüstende Plage, welche jeden Versuch einer Wiederbewaldung im Keime erstickt. Hierin ist der Knoten der Frage geschürzt. Der Grundsatz der Expropriation, welche wir als vorläufige Grundlage der Arbeit angenommen haben, giebt uns ein sehr einfaches Mittel zu seiner Auflösung ab.

Die erste Aufgabe ist, wie wir bereits gesagt haben, die genaue Aufnahme alles desjenigen Terrains, dessen Wiederbewaldung als nothwendig erkannt wurde. Dieser Kadaster würde selbst verständlich die entblößtesten und sterilsten Boden- Parthien aufweisen, welche demnach bereits jetzt die geringsten Nahrungs- Quellen für das Vieh darbieten; dagegen würde ohne Zweifel mancher Weideberg, manche Ebene, oder tiefer gelegene Parthie eines Thales, deren Wiederbewaldung als weniger dringlich vor- gemerkt wurde, nicht auf denselben verzeichnet stehen, so daß die Weide auf diesen Bezirken ohne große Nachtheile noch länger fortgesetzt werden kann. Nichts desto weniger würde alles hiefür bezeichnete Terrain, Eigenthum des Staates werden müß- sen, das mit einer Rente von 3% im großen Staatsschulden- Buche den gegenwärtigen Besitzern, Gemeinden und Privaten als Gläubiger eingeschrieben würde. Diese Rente, den Einkünf- ten jener Grundstücke gleichkommend, würde gerichtlich festgestellt, hätte keinen speziellen Charakter und könnte mit Einwilligung sei- ner wirklichen Besitzer verkäuflich seyn